

Die Menschenwürde bleibt unantastbar!

Am 15. Februar entschied das *BVerfG* (NJW 2006, 751), dass die Abschussermächtigung in § 14 III LuftSiG mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig ist.

Diese Entscheidung ist überwiegend begrüßt worden (vgl. z.B. *Schenke*, NJW 2006, 736). Allerdings ist die besondere Bedeutung dieser Entscheidung bisher noch nicht herausgehoben worden. Es ging ja dem Gesetzgeber darum, in Notsituationen, vergleichbar mit der des 11. September in New York, die dafür zuständigen Organe des Staates zu ermächtigen, Flugzeuge notfalls auch abzuschießen – natürlich nur als ultima ratio im äußersten Notfall. Wenn es dem *BVerfG* nur darauf angekommen wäre, dem Gesetzgeber klarzumachen, dass er mit der bis jetzt geltenden Fassung des § 14 III LuftSiG die Ermächtigungsgrundlage zu weit oder zu ungenau oder sonst irgendwie falsch kodifiziert habe, dann hätte es nicht der lapidaren Begründung bedurft, mit der das Gericht den Verstoß des Gesetzgebers gegen Art. 2 II i. V. mit Art. 1 I GG dargelegt hat. Es beginnt mit dem Grundsatz:

Dem Staat ist es im Hinblick auf dieses Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde einerseits untersagt, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Andererseits ist er auch gehalten, jedes menschliche Leben zu schützen (NJW 2006, 757).

Ein Dilemma also! Und was liegt näher als dieses dadurch zu lösen, dass der Staat genaue Vorgaben dazu macht, wann und wie und unter welchen Umständen Eingriffe ausnahmsweise legitim sind. Das war auch das Motiv des Gesetzgebers für § 14 III LuftSiG. Aber das *BVerfG* wendet sich gerade gegen dieses Rechtsverständnis.

Nur eines ist für das Gericht unumstößlich: dass es nämlich unter der Geltung des Art. 1 I GG schlechterdings unvorstellbar (ist), auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich wie die Besatzung und die Passagiere eines entführten Luft-

fahrzeugs in einer für sie hoffnungslosen Lage befinden, gegebenenfalls sogar unter Inkaufnahme solcher Unwägbarkeiten vorsätzlich zu töten (NJW 2006, 767 [759]).

Damit sagt das Gericht eben nicht, dass es generell in jeder Situation undenkbar sei, ein als Waffe umfunktioniertes Passagierflugzeug abzuschießen, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt. Es bekundet nur, dass dies *nicht auf gesetzlicher Grundlage* geschehen könne. Das *BVerfG* stellt damit die Verantwortung des einzelnen Menschen höher als das Gesetz, und das ist konsequent, wenn man Art. 1 GG ernst nimmt. Aber zugleich macht es deutlich, dass Verantwortung eben viel mehr ist als dass wir uns im Rahmen der Gesetze ordnungsgemäß verhalten: Wer Verantwortung ernst nimmt, kann sich eben nicht auf das Gesetz zurückziehen und damit seine Verantwortung an den Staat abgeben. Nein: Wer Verantwortung hat, muss auch bereit sein, persönliche Schuld auf sich zu nehmen, wenn er in einer ausweglosen Lage eine Entscheidung treffen muss, die nur falsch sein kann, weil es keinen Ausweg mehr gibt. Das heißt: Wenn noch einmal jemand – was die Götter verhüten mögen – in die Lage kommen sollte, ein Flugzeug abzuschießen und damit Menschen töten zu müssen, um damit eine Katastrophe zu verhindern, dann muss er das auf eigene Verantwortung tun und nicht weil es vom Gesetz legitimiert ist.

Ich würde noch weitergehen: Der Grundsatz, den das *BVerfG* aufgestellt hat, gilt letztlich für unser ganzes Recht. Unsere persönliche Verantwortung können wir heute nicht mehr auf den Staat übertragen, sondern müssen sie selbst ausüben, und zwar nicht nur in Extremsituationen, sondern eigentlich täglich und überall. Je mehr wir das tun, und je mehr wir bereit sind, die Folgen unseres Handelns auf uns zu nehmen, desto weniger Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verwaltungsakte sind notwendig. Dem *BVerfG* sei Dank, dass es uns daran erinnert hat!

*Rechtsanwalt, Notar und Mediator
Ingo Krampen, Bochum*